

«REALITÄTSFREMDES» BERUFSBILD DES ANWALTS IM ENTWURF DES SCHWEIZERISCHEN ANWALTSGESETZES?

VINCENZO AMBERG

Dr. iur., Fürsprecher in Bern, Lehrbeauftragter für Anwaltsrecht
an der Universität Bern

Stichworte: Anwaltsgesetz, Berufsbild des Anwalts, Monopolbereich, beratende Anwälte, Titelschutz

Eine kurze Entgegnung auf den Artikel von Herrn RA Peter A. Sträuli in der Zeitschrift «plädoyer» vom 4. Februar 2013¹

Ausgangspunkt der Kritik von Herrn Kollege Sträuli ist der Umstand, dass der vom SAV ausgearbeitete Entwurf des eidgenössischen Anwaltsgesetzes sowohl für die forensische als auch die bloss beratende anwaltliche Tätigkeit gelten soll (wie dies notabene in den einschlägigen kantonalen Gesetzen vor dem Inkrafttreten des BGFA die Regel gewesen ist und wie es in etwa der Hälfte der Kantone auch heute noch der Fall ist).

Der Autor des «plädoyer»-Artikels wirft den Verfassern des Entwurfs und dem SAV vor, dass das zur Diskussion stehende Anwaltsgesetz auf einem «realitätsfremden» Berufsbild basiere (ohne allerdings konkret aufzuzeigen, wie das Berufsbild anders hätte definiert werden können oder sollen), wobei er sich weitgehend auf eine vom ZAV in Auftrag gegebene Untersuchung des statistischen Amtes des Kantons Zürich vom Februar 2011 stützt. Diese Untersuchung belege, dass 55,8 Prozent aller im Kanton Zürich tätigen Anwälte ihren Beruf ausschliesslich beratend ausüben würden und dass sich rund 30 Prozent aller Zürcher Anwälte dem Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, dem Banken-, Börsen- und Kapitalmarktrecht sowie dem Steuerrecht und der Vermögensverwaltung als Spezialgebiet zugewandt hätten. In all diesen Rechtsgebieten stünden die Anwälte in Konkurrenz zu Unternehmen der Wirtschafts- und Treuhandberatung sowie des Bankens; ausserdem seien gemäss der erwähnten Umfrage im Jahr 2009 in 57 Prozent aller zürcherischen Anwaltskanzleien angestellte Anwälte beschäftigt gewesen. Vor diesem Hintergrund sei die vom SAV vorgeschlagene künftige Regelung weder einleuchtend noch sachlich gerechtfertigt.

Diese Sicht der Dinge ist verzerrt und darf deshalb nicht unerwidert bleiben.

1. Es wird nicht bestritten, dass – in absoluten Zahlen gemessen – schweizweit am meisten Anwälte ihren Beruf im Kanton Zürich ausüben, nämlich rund 2900 von insgesamt etwa 9000 in der ganzen Schweiz tätigen Anwälten. Auch kommt es niemandem in

den Sinn, ernsthaft zu bestreiten, dass Zürich der bedeutendste Wirtschaftskanton der Schweiz ist, in welchem – logischerweise! – überdurchschnittlich viele Anwalts-(Gross-)Kanzleien im Wirtschaftsbe-
reich (und aus diesem Grund vor allem beratend) praktizieren. Unstatthaft ist es jedoch, die zürcherischen Verhältnisse ungeachtet der tatsächlichen Gegebenheiten als Massstab auf alle anderen Kantone übertragen und aus der Zürcher Situation für die ganze Schweiz gültige Schlüsse ziehen zu wollen. Zwar hat in den letzten Jahrzehnten effektiv eine zahlenmässige Verlagerung weg von der forensischen hin zur beratenden Tätigkeit stattgefunden; Tatsache ist aber eben auch, dass die (meist auch forensisch tätigen) Einzel-, Klein- und mittelgrossen Anwaltsbüros – und zwar sowohl was die Anzahl der Kanzleien als auch diejenige der in diesen Kanzleien tätigen Anwälte betrifft – gegenüber den Grosskanzleien schweizweit noch immer in der grossen Mehrheit sind. Die im Kanton Zürich tätigen Grosskanzleien sind demnach weder «Trendsetter», noch können sie als allgemeingültiger Massstab für alle anderen in der Schweiz ansässigen Anwaltskanzleien dienen.

In diesem Zusammenhang ist schliesslich auch noch zu erwähnen, dass es – nicht nur aus dem Blickwinkel der Berufsregeln betrachtet, sondern auch aus der Sicht des Konsumenten – letztlich auch nicht entscheidend ist, ob ein Anwalt seine Tätigkeit nun formell als Selbstständigerwerbender oder als Angestellter einer Anwaltsgesellschaft ausübt; Hauptsache ist vielmehr die Qualität der von ihm erbrachten (Beratungs-)Dienstleistung!

¹ http://www.plaedoyer.ch/archiv_de.cfm?act=detail&heftID=200&artikelID=1000801&start (Log-in nur mit ID).

2. Der Vorwurf, der SAV wolle die (bloss) beratend tätigen Anwälte aus verbandspolitischen Überlegungen dem Anwaltsgesetz unterstellen (d.h. im Interesse einer höheren Mitgliederzahl), ist nicht nur unbegründet, sondern polemisch: Erstens waren die Verfasser des Entwurfs des neuen Anwaltsgesetzes bei dessen Ausarbeitung in jeder Beziehung völlig unabhängig, d. h., sie hatten keinerlei wie auch immer geartete Vorgaben umzusetzen, und zweitens haben sie lediglich vorgeschlagen, (wieder) zusammenzuführen, was zusammengehört, um so die aktuelle (unnatürliche) Zweiteilung der Anwaltschaft rückgängig zu machen. Zu diesem Aspekt sei übrigens auch ein Blick über die Grenzen erlaubt: In Deutschland – um nur ein europäisches Beispiel zu nennen – sind zu Recht sowohl die forensisch tätigen als auch die beratenden Anwälte dem Berufsrecht unterstellt!

Ferner übersieht Kollege Sträuli ganz offensichtlich, dass eine Unterstellung auch der bloss beratend tätigen Anwälte unter das Anwaltsgesetz gegenüber der ihm nicht unterstellten Konkurrenz mit markanten Vorteilen für diese beratenden Anwälte verbunden ist: Den Klienten ist in der Regel nämlich sehr wohl bewusst, dass bei der Ausübung der Anwaltstätigkeit u. a. zahlreiche (von Kollege Sträuli ebenfalls nicht konkret kritisierte) Berufsregeln einzuhalten sind (deren Befolgung bekanntlich von unabhängigen Aufsichtsorganen überwacht wird), was entscheidend zur Qualitätssicherung beiträgt.

Unhaltbar – weil schlicht völlig praxisfremd – ist sodann auch das Argument, die rein beratende Tätigkeit solle deshalb nicht in den Monopolbereich integriert, d. h. dem Anwaltsgesetz unterstellt werden, weil sonst Nichtforensiker amtliche Verteidigungen und unentgeltliche Rechtsvertretungen zu übernehmen hätten: Für die Übernahme solcher Mandate gibt es in aller Regel nämlich deutlich mehr qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber als zu verteilende Fälle; keinem Staatsanwalt käme es deshalb in der Praxis in den Sinn, einen bloss beratend tätigen Wirtschaftsanwalt als amtlichen Verteidiger für einen Schwerekriminellen

einzusetzen, und kein Gerichtspräsident wird in einer schwierigen Scheidungssache einen Nichtfamilienrechtler zum unentgeltlichen Rechtsbeistand ernennen!

3. Widersprüchlich argumentiert Kollege Sträuli, wenn er zunächst die Aussonderungspflicht für anvertraute Vermögenswerte als dem «früheren Anwaltsbild des Inhabers einer Einzelkanzlei» zuordnet, später aber klarstellt, dass sich der angestellte Anwalt nicht um diese Aussonderungspflicht kümmern muss, sondern dass dies Sache seines Arbeitgebers ist. Letzteres mag sein, zeigt aber, dass Kollege Sträuli die Notwendigkeit der Aussonderungspflicht durchaus als gegeben erachtet.
4. Im Weiteren verkennt der Autor des «plädoyer»-Artikels, dass es auch immer wieder Wechsel von grösseren in kleinere Kanzleien gibt («up or out») und dass sich in diesem Zusammenhang auch das Betätigungsfeld solcher Anwälte verändern kann.
5. Der grösste Teil der Anwälte in den Grosskanzleien ist bereits heute in den kantonalen Anwaltsregistern registriert (auch wenn sie – um des Argumentes willen – nie vor Gerichten auftreten). Offenbar besteht selbst bei diesen Anwälten (und ihren Arbeitgebern) ein Bedürfnis nach einer solchen Registrierung (und damit auch einer Unterstellung unter Aufsicht und Disziplinarrecht).
6. Offenbar scheint es Kollege Sträuli vor allem um den Titelschutz zu gehen, wie seine Ausführungen am Schluss des Artikels zeigen. Er übersieht dabei, dass für den (angestellten) Anwalt andere Rahmenbedingungen (Berufspflichten, Aufsicht, Disziplinarmassnahmen) gelten als für den «Inhaber des anwaltlichen Fähigkeitsausweises» z. B. in einem Treuhandunternehmen (für den keine solchen Vorschriften bestehen). Dieses andere Umfeld rechtfertigt die andere Behandlung bei der Titelführung.

Die Behauptung, der Entwurf des eidgenössischen Anwaltsgesetzes basiere auf einem realitätsfremden Berufsbild, ist deshalb sachlich nicht gerechtfertigt.